

Informationen – kurz und bündig

Entlastungsbetrag

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben einen Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von 131 Euro monatlich. Dieser Betrag soll pflegende Angehörige oder vergleichbar nahestehende Pflegende entlasten, indem verschiedene qualitätsgesicherte Leistungen in Anspruch genommen werden können. Darüber hinaus dient diese Leistung dazu, die Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags zu fördern. Der Anspruch besteht automatisch, sobald die Voraussetzungen dafür vorliegen: eine häusliche Pflege mit dem Pflegegrad 2 – 5 oder die Anerkennung des Pflegegrades 1.

Der Entlastungsbetrag kann eingesetzt werden für:

- Leistungen der Tages- und Nachtpflege,
- Leistungen der Kurzzeitpflege,
- Bestimmte Leistungen der ambulanten Pflegedienste, z.B. pflegerische Betreuungsmaßnahmen oder Unterstützung des Alltags und der Haushaltsführung. Leistungen der Selbstversorgung (z.B. Körperpflege) sind nur bei Pflegegrad 1 möglich, nicht aber bei Pflegegrad 2 -5.
- Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag, z.B. Betreuungsgruppen.
- Unterstützungsleistungen im Alltag durch ehrenamtliche Einzelhelfende.

Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag auch für eine vollstationäre Pflege einsetzen.

Die Pflegekasse erstattet die Kosten für in Anspruch genommene Entlastungsleistungen gegen Einreichung der entsprechenden Rechnungen durch die pflegebedürftige Person. Alternativ kann der Leistungsanbieter

bei Vorliegen einer Abtretungserklärung direkt mit der Pflegekasse abrechnen.

Informationen zum Einsatz von ehrenamtliche Einzelhelfende, Bestätigung für den Einsatz und das Abrechnungsformular sind auf der Homepage des Sozialministeriums zu finden: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/pflege/ehrenamt-und-selbsthilfe/anererkennung-einzelhelfende>.

Der Entlastungsbetrag wird zusätzlich zu den sonstigen Leistungen der Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege gewährt.

Falls das Budget in einem Monat nicht vollständig ausgeschöpft wurde, dann besteht die Möglichkeit die Restbeträge in die Folgemonate des gleichen Kalenderjahres zu übertragen. Zudem können nicht verbrauchte Beträge bis zum 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres genutzt werden, bevor sie verfallen.

Stand 01.01.2026

Weitere Informationen:

Pflegestützpunkt Landkreis Heilbronn
pflegestuetzpunkt@landratsamt-heilbronn.de